

Allgemeine Hinweise

Anmerkungen:

Soweit sich in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form befinden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Abkürzung „GPF“ steht für Gruppen-, Paar- oder Familientherapie.

Die Anträge dienen der Feststellung des Grundes (Versicherungsfall der Krankheit nach ASVG) und des Umfanges (einer zweckmäßigen und notwendigen Krankenbehandlung) einer (Mit-)Finanzierung der Psychotherapie durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Seine Bearbeitung erfordert, dass der jeweilige **Antrag grundsätzlich, soweit möglich, zu allen Punkten** ausgefüllt wird, *sofern diese aus psychotherapeutischer Sicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erhoben werden können*. Falls dies (insbesondere im Hinblick auf das Störungsbild des Patienten) noch nicht möglich ist, ist dies bei einem allfälligen Verlängerungsantrag nachzuholen (siehe unten, Seite 5 „Wichtiger Hinweis“). Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist eine Bewilligung (dem Grunde und/oder Umfang nach) von den im Antrag gemachten Angaben und ihrer Beurteilbarkeit abhängig.

Der Psychotherapeut gewährleistet die **Richtigkeit** nur nach Maßgabe der vom Patienten gemachten Angaben.

Der Psychotherapeut wird ersucht, den Patienten über das Antragsverfahren und die Anonymisierung zu informieren (dazu gibt es auch ein Informationsblatt der ÖGK).

Der Patient muss seinen Psychotherapeuten mit dem Ausfüllen (und der Übermittlung) des Antrages **beauftragen**. (Die ARGE-Psychotherapie stellt dazu ein Formblatt „Rahmenbedingungen“ zur Verfügung.) Ohne entsprechend ausgefüllten Antrag wird keine Kassenleistung für die Psychotherapie erbracht (§ 17 Abs 2 der vom BMG genehmigten, verbindlichen Krankenordnung).

Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten erfolgt eine **Anonymisierung durch Patienten-code**:

Dazu nimmt der Psychotherapeut Kontakt mit der Abrechnungsstelle der ÖGK, Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg (Tel.: 05 0766-171554 oder 171553 oder 171555 oder 171516) auf und gibt die Versicherungsnummer des Patienten bekannt. Sofern noch nicht vergeben, wird ein Patienten-Code angelegt. (Dieser bleibt auch für spätere Verlängerungsanträge, allfällige Zusatzanträge für GPF oder auch für neue Psychotherapien gleich.) Der Patienten-Code wird dem Psychotherapeuten schriftlich übermittelt. Die Psychotherapiebegutachtungsstelle kennt nicht die Identität des Patienten, für den der Antrag gestellt wird, die Abrechnungsstelle kennt die Inhalte der Anträge nicht. Die Psychotherapiebegutachtung teilt der Abrechnungsstelle lediglich die zum jeweiligen Code bewilligten Stunden und die Punkte-summe für die Zuteilung der Kontingentplätze mit.

Für die **Übermittlung** der codierten Anträge ist eine **sichere Datenleitung** eingerichtet. Information dazu erhalten Sie im Internet unter www.gesundheitskasse.at/antragsuebermittlung. Hier finden Sie auch die neuen barrierefreien **Onlineformulare**.

Die **Psychotherapie-Antragsformulare** sind (zum Herunterladen als xls- und pdf-Dateien) im Internet unter www.gesundheitskasse.at/formulare-psychotherapie zu finden.

Die **Benachrichtigung über das Beurteilungsergebnis** ergeht schriftlich bzw. elektronisch über das Zustellservice der österreichischen Sozialversicherung an den Psychotherapeuten (samt einer Ausfertigung für den Patienten).

Es sind folgende Anträge vorgesehen:

1. **Erstantrag** für **Einzeltherapie** (zu stellen **spätestens vor der 11. Stunde**)
2. **Erstantrag für Gruppen-, Paar- oder Familientherapie (GPF)**, wenn **keine parallele Einzeltherapie** läuft, **oder**, wenn **eine parallele Einzeltherapie** läuft:
Zusatzantrag/Erstantrag für GPF zur laufenden Einzeltherapie.
(GPF-Erstanträge müssen **spätestens vor der 5. Sitzung** gestellt werden.)
3. Etwa 1 Monat vor Verbrauch der bewilligten Stunden/Sitzungen ist, wenn die Fortsetzung der Psychotherapie beabsichtigt ist, ein **Verlängerungsantrag** für **Einzeltherapie** oder ein **Verlängerungsantrag für Gruppen-, Paar oder Familientherapie (GPF)** (bzw. ein **Zusatzantrag/Verlängerungsantrag für GPF zur laufenden Einzeltherapie**) zu stellen.
Mehr als 2 Monate zu früh gestellte Verlängerungsanträge werden nicht bearbeitet (weil sich bis zum Verbrauch der bestehenden Bewilligung noch viel verändern kann), bei zu spät gestellten Anträgen erfolgt eine rückwirkende Kostenübernahme nur für maximal 2 Monate vor Einlangen des Verlängerungsantrages!

Rückfragen an die ÖGK (Tel.: 05 0766-DW) richten Sie bitte an:

- betreffend die **Begutachtung**:
Psychotherapiebegutachtung DW 175036 – mailto: psychotherapiebegutachtung@oegk.at
- für **technische Fragen der Antragsübermittlung**:
Claudia Schenk DW 171513 – mailto: Claudia.Schenk@oegk.at
- zu **Kostenzuschüssen und Kostenerstattungen und allgemeine Auskünfte**:
Barbara Colleselli DW 171553, Jacqueline Gröger DW 171554, Melanie Schruckmayr DW 171580,
mailto: psychotherapieabrechnung@oegk.at
- betreffend Kostenübernahme (Sachleistung) für **wirtschaftlich schwache Patienten (WS-Anträge)**:
Martina Rothe DW 171556, Eva Mahnig DW 171556, Karin Lichtenauer DW 171560, Andrea Migl-Burghart DW 171540,
mailto: psychotherapieabrechnung@oegk.at
- betreffend die Zuteilung von **Kontingentsplätzen (Psychotherapie als Sachleistung) und allgemeine Auskünfte**:
Frederique Minét DW 171555, Reinhold Gugg DW 171516,
mailto: psychotherapieabrechnung@oegk.at

Weitere Informationen über das Leistungsangebot und das Verfahren zur Inanspruchnahme der Leistungen können dem Leitfaden zur Leistungsvereinbarung Psychotherapie (LVP) entnommen werden!